

Kumulierungserklärung

(Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Corona-Schutzschirm-Kredits bzw. einer LfA-Bürgschaft auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ über beantragte/erhaltene kumulationsfähige Beihilfen)

Diese Erklärung ist nur in folgenden Fällen auszufüllen und der Hausbank im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen:

- Es wird ein Corona-Schutzschirm-Kredit bzw. eine Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt **und**
- es wurden weitere Darlehen nach der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ und/oder weitere Darlehen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ beantragt oder gewährt.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

2. Erklärung

- Hiermit bestätige ich/bestätigen wir, dass ich/das Unternehmen/die Unternehmensgruppe über die hier beantragte Förderung hinaus nur die nachstehend aufgeführten Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ (z. B. Corona-Schutzschirm-Kredit der LfA, Sonderprogramm der KfW mit Laufzeit von bis zu 6 Jahren) bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ erhalten bzw. beantragt habe(n)/hat:

Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Beihilfe-rechtliche Grundlage ¹	Zuschussbetrag/ Darlehensbetrag/ Bürgschaftsbetrag (in EUR)	Beihilfewert (in EUR)

- Ich bestätige/wir bestätigen, dass die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen einschließlich der hier beantragten Förderung den beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrag nicht überschreitet (siehe Nr. (2) der beigefügten Ausfüllhinweise).

Mir/uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventiongesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen (§ 3 SubvG). Ich bin/wir sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in dem Antrag bzw. in den Anlagen sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Eintretende Änderungen vor Darlehensabruf sind der Hausbank mitzuteilen.

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

¹ Für die Übersicht können folgende Abkürzungen genutzt werden: Bundesregelung Bürgschaften 2020 (BR-B), Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020 (BR-D).

Ausfüllhinweise

Auf Grundlage des „**Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19**“ (ABl. EU Nr. C/91 I/01 vom 20.03.2020) in der Fassung der Mitteilung C(2020) 7127 vom 13.10.2020 (ABl. EU Nr. C/340 I/01 vom 13.10.2020) bzw. auf Basis der diesbezüglich notifizierten Bundesregelungen können Unternehmen mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen gewährt werden.

Die LfA nutzt die auf Basis des Befristeten Rahmens notifizierte und von der EU-Kommission genehmigte „**Bundesregelung Bürgschaften 2020**“ (Fassung gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.56787 (2020/N) vom 24.03.2020, verlängert durch Genehmigung C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N)) vom 19.11.2020) als alternative beihilferechtliche Grundlage für die **LfA-Bürgschaften** sowie die „**Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020**“ (SA.56863 (2020/N), Genehmigung der geänderten Fassung vom 19.11.2020, C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N)) als beihilferechtliche Grundlage für den **Corona-Schutzschirm-Kredit**.

Es gelten folgende Vorgaben zum **beihilferechtlichen Darlehenshöchstbetrag bzw. zur Beihilfeobergrenze**:

- (1) Die Kombination einer Förderung auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (SA.56790 (2020/N)) in ihrer jeweiligen Fassung (zuletzt Genehmigung der geänderten Fassung vom 19.11.2020, C(2020) 8218 (SA.59433 (2020/N))) ist **ohne Restriktionen** zulässig.
- (2) Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ mit Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ ist **nur für unterschiedliche Darlehen** zulässig. In diesem Fall darf die Summe aller auf Basis der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und/oder der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ gewährten bzw. verbürgten Darlehen pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe² **folgende Beträge nicht überschreiten** (Darlehenshöchstbetrag):
 - die doppelte jährliche Lohnsumme des Empfängers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Personal, das am Standort des Unternehmens arbeitet, aber formal auf der Lohn- und Gehaltsliste von Subunternehmen steht) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr. Bei Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet wurden, darf der Darlehenshöchstbetrag die voraussichtliche jährliche Lohnsumme für die ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen; oder
 - 25 % des Gesamtumsatzes des Empfängers im Jahr 2019; oder
 - in angemessen begründeten Fällen darf der Darlehensbetrag auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Empfängers zu seinem Liquiditätsbedarf erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. für die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen ab dem Zeitpunkt der Gewährung zu decken.

Hinweis: Die Kombination von Beihilfen auf Basis der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ bzw. der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der De-minimis-Verordnung ist zulässig. Jedoch muss bei denselben förderfähigen Kosten eine Kumulierung der Beihilfewerte erfolgen und die Einhaltung **der jeweils höchsten Beihilfeobergrenze** sichergestellt werden.

² Zu einer Unternehmensgruppe im Sinne verbundener Unternehmen zählen alle Unternehmen, welche die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist.
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind.
- Alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.